

gleit gebrauchen sollen vñ mügen / yedoch das es damie
in redlicher vbung / sonder gefarliche missbrauchung
gehalten / vnd nach gelegenheit / gedeut vnd vorstanden
werde. Welcher ordnung wie oben gemelt / sie sich zu
Zwickaw bey dem Radt / vnd auffm Schnebergē erho-
len sollen . . .

Es sol auch zu ieder zeit den selbigen / so die profiant
dohin führen vnd treiben / vom Richter vnd Schöppen
des orths / schriefftlicher schein vnd Kuntschafft / zuuer-
huetung betrugs gegeben werden . . .

Erwelsing vñ nach- lassung des gerichtszwangs.

Sollen ierlich Richter vnd Schöppen von ynen
erwelet / vnd fürder vns als der oberkeit / dieselben
zubeftetygen heymgestalt werdenn / wie auffm
Schneberg vbelich vnd gebrenchlich.

Dieselben Richter vnd Schöppen / sollen auch allen
gerichtszwangē rechtmessig vnd erbarlich zuüben vnd
zustraffen / vnd in solchen mit allen zugengen rechtmes-
siger vnd gebürlicher straff / bis auff vnser widerruffen
zuuerwalten haben / aber denselben zugangē vnd genießs
von den gerichtszellen / sollen sie zu gemeinem nutz / yer-
lich vnd ordentlich mit gutem beschiedt vorrechten.

Vnd die gemein sollen zu vnderhaltung friedens vnd
Rechtens / yn zufelligen auffleufften / freuel sachen vnd
noth geschestenn / fürnemlich den amtleuten vnd
benelhabern / auch Richter vnd Schöppen gehorsam
leisten. Gewicht